



Mietvertrag

zwischen dem

Ortsverein Gasel-Mengestorf als Vermieter und

als Mieter:

Vor- / Nachname

Adresse

PLZ / Ort

1. Mietobjekt: Saalbau Gasel, Kleinfeldweg 9, 3144 Gasel

Ortsvereinsmitglieder

Ganzer Saal	CHF 200.00	Halber Saal	CHF 150.00
-------------	------------	-------------	------------

Nichtmitglieder

Ganzer Saal	CHF 400.00	Halber Saal	CHF 300.00
-------------	------------	-------------	------------

Optionen

Grill mit Gas	CHF 30.00	Fritteuse	CHF 30.00
---------------	-----------	-----------	-----------

2. Der Vermieter überlässt dem Mieter das Mietobjekt am
3. Der Mietpreis beträgt **CHF** und ist **innert 8** Tagen nach Ablauf der Mietdauer mittels Einzahlungsschein zugunsten des Vermieters einzuzahlen.
4. Bei öffentlichen Anlässen sind die amtlichen Öffnungszeiten einzuhalten, ansonsten eine Verlängerung bei der Gemeinde gegen eine Gebühr eingeholt werden.
5. Die Übergabe des Mietobjekts mit entsprechenden Schlüsseln erfolgt am um beim Mietobjekt durch einen Vertreter des Vermieters oder nach separater Absprache.
6. Das unterzeichnete Vertragsdoppel ist bis spätestens eine Woche vor Vermietung an den Vertreter des Vermieters zurückzusenden.
7. Der Mieter verpflichtet sich, das Mietobjekt samt Einrichtungen mit aller Sorgfalt zu behandeln, sauber zu halten und vor jedem Schaden zu bewahren.
8. Für das Anbringen von elektrischen und anderen Installationen sowie für Abänderungen an der Mietsache ist das Einverständnis des Vermieters einzuholen.
9. Das Weitervermieten von Räumen oder die Abtretung des Mietvertrags ist verboten.

10. Der Mieter ist verpflichtet das gesamte Gebäude sowie die Umgebung schonend zu behandeln und die Abgrenzungen gegenüber den Nachbarliegenschaften zu respektieren. Zudem ist der Mieter verantwortlich dass jeglicher Lärm, der die Nachbarschaft übermässig stören könnte, vermieden wird. Die Gäste sind vom Mieter darauf hinzuweisen.
11. Der Mieter ist verantwortlich, dass die Parkplätze vor dem Mehrzweckgebäude benutzt werden und die privaten Abstellplätze beim Restaurant Rössli für deren Gäste frei bleiben. Der Mieter hat seine Gesellschaft zu Mietbeginn darauf aufmerksam zu machen.
12. Für sämtliche Nachteile die dem Vermieter durch die Benützer des Mietobjekts erwachsen, haftet der Mieter.
13. Der Vermieter behält sich zur Ausübung seines Eigentums- und Aufsichtsrecht den jederzeitigen Zutritt zum Mietobjekt vor.
14. Das Gebäude ist spätestens nach Ablauf der Mietdauer zu verlassen. In keinem Fall darf im Mietobjekt übernachtet werden.
15. Das Mietobjekt ist an eine vom Vermieter beauftragte Person gereinigt und in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Der Vermieter behält sich vor, die Kosten für das Aufräumen und Putzen sowie für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes den Mieter zu belasten.
16. Für Streitigkeiten aus dem Mietvertrag wird im Sinne von Art. 27 der Zivilprozessordnung des Kantons Bern von beiden Parteien der Gerichtsstand Bern vereinbart. Wo der vorliegende Mietvertrag und die Hausordnung nicht anderes festlegen, gelten die Bestimmungen der Art. 253b bis 274 des OR.

Gasel, den

Unterschrift des Mieters

Unterschrift des Vermieters

Allfällige Rückfragen sind zu richten

an Telefon 079 612 93 13